



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 31,80 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

## Inhaltsverzeichnis

### Ämliche Bekanntmachungen

#### TAZ Burg (Spreewald)

- Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ Burg) - Fäkaliensatzung - Seite 2
- Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) - Fäkaliengebührensatzung - Seite 6
- Satzung über die Entsorgung von Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ Burg) - Klärschlamm Entsorgungssatzung - Seite 8
- Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) - Klärschlammgebührensatzung - Seite 12
- Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) - Abwassergebührensatzung - Seite 13
- TAZ Burg (Spreewald) Seite 16
- Zählerstände ablesen Seite 16

## Amtliche Bekanntmachungen

### Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

#### Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ Burg) - Fäkaliensatzung -

##### Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 11.12.2017 mit Beschluss Drucksache Nr. 08/17 die folgende Fäkaliensatzung des TAZ Burg (Spreewald), nachstehend TAZ genannt, beschlossen:

Die Fäkaliensatzung lautet wie folgt:

##### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben
- § 8 Anmeldepflicht
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 11 Durchführung der Entsorgung/ technische Mindestanforderungen
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeit
- § 14 Inkrafttreten

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Der TAZ betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden, in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers eine einheitliche öffentliche Anlage (Entwässerungsanlage) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.

(3) Als an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und über eine abflusslose Sammelgrube verfügen.

(4) Der Verband kann sich zum Betrieb der Entwässerungsanlage nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.

(5) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücke ausgenommen, für die entsprechend des § 66 Abs. 3 des BbgWG der Zweckverband von der Entsorgungspflicht freigestellt wurde.

(6) Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

##### § 2

##### Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

##### § 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

**Dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage für abflusslose Gruben als selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung**

Zur öffentlichen Entwässerungsanlage zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, - aufbereitung und Klärschlamm Entsorgung dienen.

##### **Abwasser**

ist in abflusslosen Sammelgruben gesammeltes, durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist kein Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden (Jauche, Gülle) und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht zu werden sowie Niederschlagswasser.

##### **Grundstücksabwasseranlage**

ist die Gesamtheit aus abflussloser Sammelgrube, Hausanschluss und Abwasserhausinstallation.

##### **abflusslose Sammelgrube**

ist ein geeigneter dichter Behälter zum Sammeln häuslichen Abwassers.

##### **Hausanschluss**

ist die Verbindungsleitung zwischen der Abwasserhausinstallation und der abflusslosen Sammelgrube.

##### **Abwasserhausinstallation**

sind die Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes.

##### **Verbrauchsstelle**

ist jede vom Verband entsorgte, selbständig abgerechnete Einheit.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks welches nach § 1 Abs. 3 an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Anlage 1 „Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens“, berechtigt, die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube zu verlangen.

(2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung oder Übernahme des Abwassers technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

## § 5

### Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, dieses vollständig einer Grundstücksabwasseranlage zuzuführen und deren Entleerung ausschließlich durch den Verband oder den durch ihn beauftragten Dritten durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen (Benutzungszwang). Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube umfasst die Entleerung der Grube, die Abfuhr und die Behandlung der Grubeninhalte auf der Kläranlage des TAZ.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß jeweils gültiger Bauordnung für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Satzung dienen, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

## § 6

### Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Vom Benutzungszwang kann eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlich begründeten Antrag an den Verband voraus.

(2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingung und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

## § 7

### Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

(1) Die Errichtung von abflusslosen Sammelgruben ist im Rahmen des brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde genehmigungspflichtig.

(2) Zusätzlich ist sie vom Grundstückseigentümer dem Wasserverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift
  - Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
  - Fassungsvermögen der abflusslosen Sammelgrube
  - Zahl der angeschlossenen Einwohner
  - Material aus dem die abflusslose Sammelgrube gefertigt ist
  - eine Lageskizze der abflusslosen Sammelgrube auf dem Grundstück sowie den
  - Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung.
- (3) Abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Kanalisation anzuschließen. Mit dem Anschluss

des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die abflusslosen Sammelgruben stillzulegen.

(4) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der abflusslosen Sammelgrube verantwortlich.

(5) Abflusslose Sammelgruben müssen auf dem Grundstück so angeordnet und ausgeführt sein, dass sie für die Entleerung durch eine Person geeignet und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Die Anlage muss zugänglich sein und nach ihrer Anordnung überwacht werden können. Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können. Einen mangelhaften Zustand hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 14 Tagen nach dessen Feststellung zu beseitigen und zur Nachkontrolle anzuzeigen.

(6) In die abflusslose Sammelgrube dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitbedingungen und Einleitverbote sind in **Anlage 1** gesondert geregelt. Der Zweckverband kann die Bedingungen und Verbote neu festlegen, wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(7) Die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

(8) Das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen weist bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben die entnommene Menge gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und Das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art der entnommenen Abwässer. Der mit dem Benutzungszwang Belastete hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, anderenfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

(9) Der aus abflusslosen Sammelgruben entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(10) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

## § 8

### Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat den Bestand einer abflusslosen Sammelgrube auf seinem Grundstück dem Verband schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Ist die Information vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt, bedarf sie keiner Wiederholung.

(2) Mit der Anmeldung sind die baurechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheidung und Dichtigkeitsnachweis beizufügen. Die Information hat sich auch auf den Rauminhalt der abflusslosen Sammelgrube zu erstrecken.

## § 9

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtung und Wahrnehmung seiner Rechte benötigt. Sie haben den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Vorschriften dieser Satzung und gesetzliche Vorschriften Beachtung finden.

(2) Wenn Stoffe entgegen den Regelungen der Anlage 1 dieser Satzung in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Verband sofort zu benachrichtigen.

## § 10

### Entsorgungsablauf / Modalitäten

(1) Die Entsorgung erfolgt durch vom TAZ beauftragte Entsorger oder durch den TAZ selbst. Alle Kunden werden als Einleiter erfasst.

(2) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach einem Entsorgungsplan. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise bei dem durch den TAZ vertraglich gebundene Abfuhrunternehmen anzuzeigen. Das vertraglich gebundene Abfuhrunternehmen wird vom Verband im Amtsblatt des Amtes Burg (Spreewald) veröffentlicht.

Die Anzeigefrist beträgt mindestens 7 Tage vor Entsorgungstermin jedoch spätestens dann, wenn die abflusslose Sammelgrube bis 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig i. S. des Satzes 4 oder wird eine Notfallentsorgung durch den Grundstückseigentümer außerhalb der Entsorgungszeiten (montags bis samstags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, außer feiertags) in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer die hierfür dem TAZ entstehenden Mehrkosten gem. § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des TAZ zu erstatten. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden. Die Sammelgruben der Dauerkunden werden innerhalb der fälligen Entsorgungswoche entsorgt, in Einzelfällen zu vereinbarten Tagen. Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der TAZ haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.

(3) Für saisonal genutzte Grundstücke, wie Erholungssiedlungen und andere, Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstige Objekte erfolgt die Entsorgung gemäß Absatz 1.

## § 11

### Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

(1) Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Abwassers aus der abflusslosen Sammelgrube.

(2) Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube darf maximal 4 m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).

(3) Der Stellplatz für das Entsorgungsfahrzeug muss vom Grundstückseigentümer so eingerichtet sein, dass eine Entleerung der abflusslosen Sammelgrube mit einer Schlauchlänge von 15 m durchführbar ist. Anderenfalls ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine fest verlegte Saugleitung zu errichten, erfolgt dies nicht, muss er die Kosten für zusätzliche Schlauchlängen bezahlen.

Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein.

Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren.

Der TAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen.

Zufahrten und Grubendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen.

Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(4) Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4 m<sup>3</sup> verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2 m<sup>3</sup> je weiteren angeschlossenen Einwohner.

(5) Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. von Parzellen mit einem Entsorgungsgroßfahrzeug (zulässiges Gesamtgewicht 18 t) ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von bis zu 18 t Gesamtgewicht gewährleistet, ein Lichtraumprofil mit einer Durchfahrtsbreite von mindestens 3,55 m und einer Durchfahrtshöhe von mindestens

4,00 m sowie einen ausreichenden Kurvenradius aufweist. Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeuges hat der Grundstückseigentümer die dem TAZ entstehenden Mehrkosten pro Entsorgung gem. § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des TAZ zu erstatten.

(6) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (2), (3) und (4) des § 11 dieser Satzung erbracht werden müssen.

(7) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

(8) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der TAZ das Abwasser aus der abflusslosen Sammelgrube entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(9) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

## § 12

### Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner abflusslosen Sammelgrube und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den TAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.

(2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück, so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim TAZ anzuzeigen.

(3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen „Höherer Gewalt“ nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der TAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 13

### Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

(1) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert.

Ordnungsgeld 100 bis 1.000 Euro

(2) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt.

Ordnungsgeld 50 bis 500 Euro

(3) nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstück gewährt.

Ordnungsgeld 50 bis 500 Euro

(4) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht.

Ordnungsgeld 100 bis 5.000 Euro

(5) abflusslose Sammelgruben ohne Anzeige errichtet.

Ordnungsgeld 100 bis 1.000 Euro

(6) bereits vorhandene abflusslose Sammelgruben nicht schriftlich anzeigt.

Ordnungsgeld 5 bis 50 Euro

(7) die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann.

Ordnungsgeld 50 bis 1.500 Euro

(8) die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner abflusslosen Sammelgruben nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

Ordnungsgeld 25 bis 50 Euro

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Burg (Spreewald), 12.12.2017

gez. Petra Krautz  
Verbandsvorsteherin

Anlage

### Anlage 1 zur Fäkaliensatzung des TAZ Burg (Spreewald) Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

(1) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.

(2) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die

- die in der öffentlichen Entwässerungsanlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage gefährden oder beschädigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(3) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegär-saft, Blut aus Schlächtereien, Molke
7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, yanide, alogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
  - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen zugelassen hat;
  - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.

(5) Der Zweckverband kann auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren.

In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

(10) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Werte:
  - a) Temperatur 35°C
  - b) pH-Wert 6,5 bis 9,5
  - c) absetzbare Stoffe 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit abfiltrierbare Stoffe 200 mg/l CSB 2000 mg/l BSB5 500 mg/l
2. Verseifbare Öle und Fette 100 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe
  - a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
  - b) Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l
4. Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen) 5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
  - a) Arsen (As) 0,05 mg/l
  - b) Blei (Pb) 0,30 mg/l
  - c) Cadmium (Cd) 0,10 mg/l
  - d) Chrom ges. (Cr) 0,30 mg/l
  - e) Kupfer (Cu) 0,50 mg/l
  - f) Nickel (Ni) 0,50 mg/l
  - g) Quecksilber (Hg) 0,01 mg/l
  - h) Selen (Se) 1,00 mg/l
  - i) Zink (Zn) 2,00 mg/l
  - j) Cobalt (Co) 0,10 mg/l
  - k) Silber (Ag) 2,00 mg/l
  - l) Phosphor (P) 6,50 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
  - a) Ammonium (NH<sub>4</sub>) 50 mg/l
  - b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 0,1 mg/l
  - c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
  - d) Fluorid (F) 60 mg/l
  - e) Stickstoff gesamt (N) 75 mg/l
  - f) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 400 mg/l
  - g) Sulfid (S) 2 mg/l
  - h) Chlorid (Cl) 800 mg/l
  - i) AOX 0,5 mg/l
7. Organische Stoffe
  - a) Wasserdampf-flüchtige Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 75 mg/l

- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe nur in einer so niedrigen z.B. Natriumsulfid Konzentration, dass keine Eisen-II-Sulfat anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.

(12) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Fäkaliensatzung - wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 26, Ausgabe 13 vom 20.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 12.12.2017

gez. Petra Krautz  
Verbandsvorsteherin

## **Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) - Fäkaliengebührensatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Fäkaliensatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 11.12.2017, hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 11.12.2017 mit Beschluss Drucksache

Nr. 10/17 die folgende Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des TAZ Burg (Spreewald) beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschildner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Fäkalgebühren).
2. Fäkalgebühren werden erhoben für:
  - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen,
  - b) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
3. Bei einem Verstoß gegen die Anlage 1 der Fäkaliensatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber den Gebührenschuldern i.S.d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben Fäkalgebühren.
2. Die Fäkalgebühr wird bei Einleitung von Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in eine abflusslose Sammelgrube eingeleitet werden.
3. Als Fäkalwassermenge bei Einleitung in die abflusslose Sammelgrube gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenschuldner den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner und erfolgt durch einen geeichten und von dem TAZ Burg (Spreewald) zugelassenen Unterzähler. Der Einbau und die Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührenschuldner, die Auswechslung des Unterzählers nach Ablauf der Eichfrist erfolgt ausschließlich durch den TAZ Burg (Spreewald) oder von ihm Beauftragte auf Kosten des Gebührenschuldners. Die Absetzung ist ab dem Zeitpunkt der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den TAZ Burg(Spreewald) oder seinen Beauftragten möglich. Der entsprechende Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums des laufenden Jahres an den TAZ Burg (Spreewald) zu richten.
5. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrunde-

legung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

6. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>).
7. Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffanteil (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
8. Die Entsorgungsgebühren für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. von Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz werden nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m<sup>3</sup> mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

### **§ 3 Gebührensatz**

1. Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung der Sammelgrube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.  
Ab dem 01.01.2018 betragen die Entsorgungsgebühren
  - a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 9,94 Euro/m<sup>3</sup> (mehrwertsteuerfrei)
  - b) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 10,63 Euro/m<sup>3</sup> (mehrwertsteuerfrei)
2. Der Starkverschmutzerzuschlag für die Entsorgung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:
  - bis 600 mg BSB5/l Faktor 1,00
  - 601 bis 900 mg BSB5/l Faktor 1,25
  - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB5/l erhöht sich der Faktor um 0,25.
3. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 11 Abs. 6 der Fäkaliensatzung wird nach Aufwand oder entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung berechnet.
4. Zuschläge für zusätzliche Leistungen
  - a) Wird für die Entsorgung die Verlegung einer Schlauchlänge von mehr als 15 m Länge erforderlich, ist für jede weitere angefangene 5-Meter-Schlauchlänge je Entsorgungseinsatz ein Zuschlag von 16,66 Euro (mehrwertsteuerfrei) zu zahlen.
  - b) Für Entsorgungsleistungen, die auf einem Grundstück ausgeführt werden müssen, welches nicht die Voraussetzungen für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit mit einem Entsorgungsgroßfahrzeug im Sinne des § 11 Abs. 5 der Fäkaliensatzung des TAZ erfüllt, erhebt der TAZ zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz einen pauschalen Zuschlag von 53,55 Euro (mehrwertsteuerfrei).
  - c) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag eines Grundstückseigentümers mit einer Terminvereinbarungsfrist von weniger als sieben Tagen montags bis samstags (außer feiertags) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erbracht werden, wird zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz ein pauschaler Zuschlag von 116,62 Euro (mehrwertsteuerfrei) erhoben.
  - d) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag eines Grundstückseigentümers montags bis samstags vor 06:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr sowie sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag (jeweils ganztägig) erbracht werden, wird zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz ein pauschaler Zuschlag von 183,26 Euro (mehrwertsteuerfrei) erhoben.

- e) Soweit im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen mehrerer Zuschläge nach den Punkten a) bis d) zugleich vorliegen, werden diese Zuschläge nebeneinander erhoben.

### **§ 4 Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner sind
  - a) der Grundstückseigentümer,
  - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
  - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage für abflusslose Sammelgruben ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
  - d) Mehrere Gebührenschildner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschildverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschildner.
2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührenschildner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschildnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
3. Die Gebührenschildner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Abfuhr der Inhalte.

### **§ 6 Erhebungszeitraum**

1. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
4. Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen, bezogen auf die Ableseperiode.

### **§ 7 Veranlagung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten der Entsorgungsmenge bzw. der zu erwartenden Entsorgungsmengen und der im

Erhebungszeitraum geltenden Gebührensätze festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

## § 8

### Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

## § 10

### Zahlungsverzug

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Burg (Spreewald), 12.12.2017

gez. Petra Krautz  
Verbandsvorsteherin

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Fäkaliengebührensatzung - wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 26, Ausgabe 13 vom 20.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 12.12.2017

gez. Petra Krautz  
Verbandsvorsteherin

## Satzung über die Entsorgung von Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) ( TAZ Burg) - Klärschlamm Entsorgungssatzung -

### Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in der jeweils

geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 11.12.2017 mit Beschluss Drucksache Nr. 09/17 die folgende Klärschlamm Entsorgungssatzung des TAZ Burg (Spreewald), nachstehend TAZ genannt, beschlossen:

Die Klärschlamm Entsorgungssatzung lautet wie folgt:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnungswidrigkeit
- § 12 Inkrafttreten

## § 1

### Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) betreibt zur Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen eine wirtschaftlich und rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.

(2) Als an die öffentliche Einrichtung angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und die über eine Kleinkläranlage verfügen.

(3) Der Verband kann sich zum Betrieb der Einrichtungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.

(4) Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

## § 2

### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

#### Abwasser

ist durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Tro-



ckenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist kein Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden (Jauche, Gülle) und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht zu werden sowie Niederschlagswasser.

#### **Kleinkläranlagen**

sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis sowie über eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Bauabnahme verfügen. **Klärschlamm** ist der Anteil des Abwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.

#### **Zur öffentlichen Einrichtung**

zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung von Kleinkläranlagen, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, -aufbereitung und Klärschlammbehandlung dienen.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Anlage 1 „Einleitungsbedingungen, Verbot des Einleitens“ dieser Satzung, berechtigt, die Entsorgung seiner Kleinkläranlage zu verlangen.

(2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung oder Übernahme des Klärschlammes technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

### **§ 5**

#### **Benutzungszwang**

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, dieses vollständig einer Kleinkläranlage zuzuführen und deren Entleerung ausschließlich durch den Verband oder den durch ihn beauftragten Dritten durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen. (Benutzungszwang). Die Entsorgung der Kleinkläranlage umfasst die Entnahme des Klärschlammes aus der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammes auf der Abwasserbehandlungsanlage des TAZ.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß jeweils gültiger Bauordnung für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Satzung dienen, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

### **§ 6**

#### **Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Vom Benutzungszwang kann eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlich begründeten Antrag an den Verband voraus.

(2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

### **§ 7**

#### **Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen**

(1) Die Errichtung von Kleinkläranlagen ist dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen.

- Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift
- Adresse des zu entsorgenden Grundstückes
- Fassungsvermögen der Kleinkläranlage
- Zahl der angeschlossenen Einwohner
- Material aus dem die Kleinkläranlage gefertigt ist.
- eine Lageskizze der Kleinkläranlage auf dem Grundstück sowie den

- Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung.  
(2) Kleinkläranlagen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die Kleinkläranlage stillzulegen und auf Forderung der Unteren Wasserbehörde zu beseitigen.

(3) In die Kleinkläranlage dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitbedingungen und Einleitverbote sind in Anlage 1 gesondert geregelt. Der Zweckverband kann die Bedingungen und Verbote neu festlegen, wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der Kleinkläranlage verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Kleinkläranlage einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.

(5) Kleinkläranlagen müssen auf dem Grundstück so angeordnet und ausgeführt sein, dass sie für die Entleerung durch eine Person geeignet und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Die Anlage muss zugänglich sein und nach ihrer Anordnung überwacht werden können. Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können. Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der Kleinkläranlage darf maximal 4 m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung). Einen mangelhaften Zustand hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 14 Tagen nach deren Feststellung zu beseitigen und zur Nachkontrolle anzuzeigen.

(6) Der Stellplatz für das Entsorgungsfahrzeug muss vom Grundstückseigentümer so eingerichtet sein, dass eine Entleerung der Kleinkläranlage mit einer Schlauchlänge von 15 m durchführbar ist. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine fest verlegte Saugleitung zu errichten, erfolgt dies nicht muss er die Kosten für zusätzliche Schlauchlängen bezahlen. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der TAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Zufahrten und Anlagendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Anlagendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(7) Die Entsorgung einer Kleinkläranlage hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zu erfolgen. Die Häufigkeit und der Umfang der Räumung des Schlammes richten sich nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanweisung. Sind dort keine Festlegungen getroffen, so ist durch die untere Wasserbehörde im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid eine Räumung unter Beachtung der einschlägigen Normen und anderer Regelwerke (DIN, CEN, ATV-DVWK) vorzuschreiben. Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage, der Grundstückseigentümer hat den Fahrer des Entsorgungsfahrzeuges bezüglich des Entnahmeortes und der Entnahmemenge einzuweisen.

(8) Die regelmäßige Entleerung nach Abs. 7 sowie die darüber hinausgehende Notwendigkeit der Entnahme von Klärschlamm

ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Restkapazität der Absetzkammer für den Klärschlamm von der Anmeldung bis zur Entleerung für einen Zeitraum ausreicht, in den sieben Werktage fallen.

(9) Die Entsorgung erfolgt durch vom TAZ beauftragte Entsorger oder durch den TAZ selbst. Alle Kunden werden als Einleiter erfasst.

(10) Die Entleerung der Kleinkläranlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise beidem durch den TAZ vertraglich gebundenen Abfuhrunternehmen anzuzeigen. Das vertraglich gebundene Abfuhrunternehmen wird vom Verband im Amtsblatt des Amtes Burg/Spreewald veröffentlicht. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 7 Tage vor Entsorgungstermin.

Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig i. S. des Satzes 4 oder wird eine Notfallsorgung durch den Grundstückseigentümer außerhalb der Entsorgungszeiten (montags bis samstags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, außer feiertags) in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer die hierfür dem TAZ entstehenden Mehrkosten gem. § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des TAZ zu erstatten. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden. Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der TAZ haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.

(11) Das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen weist bei der Entleerung von Kleinkläranlagen die entnommene Menge gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art des entnommenen Klärschlammes. Der mit dem Benutzungszwang Belastete hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, anderenfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

(12) Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. von Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug (zulässiges Gesamtgewicht 18 t) ist, dass die Zuwegung eine Belastbarkeit von mindestens 18 t Gesamtgewicht gewährleistet, ein Lichtraumprofil mit einer Durchfahrtsbreite von mindestens 3,55 m und einer Durchfahrts Höhe von mindestens 4,00 m sowie einen ausreichenden Kurvenradius aufweist. Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeuges hat der Grundstückseigentümer die dem TAZ entstehenden Mehrkosten pro Entsorgung gem. § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des TAZ zu erstatten.

(13) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (6) und (8) erbracht werden müssen.

(14) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

(15) Der aus Kleinkläranlagen entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(16) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

## § 8

### Anzeigepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat den Bestand einer Kleinkläranlage auf seinem Grundstück dem Verband zur Kenntnis zu bringen. Ist die Information vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt, bedarf sie keiner Wiederholung.

(2) Mit der Anmeldung sind die bau- und wasserrechtlichen

Genehmigungen, Prüfbescheidung und Dichtigkeitsnachweis beizufügen sowie der Zählerstand des Wasserzählers am Tage der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage. Es ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Abwasserbehandlung und -einleitung anzugeben.

(3) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 und 4 dieser Satzung.

## § 9

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtung und Wahrnehmung seiner Rechte benötigt. Sie haben den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Vorschriften dieser Satzung und gesetzlicher Vorschriften Beachtung finden.

(2) Wenn Stoffe entgegen den Regelungen der Anlage 1 zu dieser Satzung, in die Kleinkläranlage gelangen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Verband sofort zu benachrichtigen.

## § 10

### Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Kleinkläranlage und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den TAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.

(2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim TAZ anzuzeigen.

(3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der TAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert.  
Ordnungsgeld 100 bis 1.000 Euro
2. die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt.  
Ordnungsgeld 50 bis 500 Euro
3. nicht ungehinderten Zutritt zur Kleinkläranlage auf dem Grundstück gewährt.  
Ordnungsgeld 50 bis 500 Euro
4. Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht.  
Ordnungsgeld 100 bis 5.000 Euro
5. eine Kleinkläranlage ohne Anzeige errichtet.  
Ordnungsgeld 100 bis 1.000 Euro
6. eine bereits vorhandene Kleinkläranlage nicht schriftlich anzeigt.  
Ordnungsgeld 25 bis 50 Euro
7. Die Entsorgung seiner Kleinkläranlage unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann.  
Ordnungsgeld 150 bis 1.500 Euro

8. Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner Kleinkläranlage nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.  
Ordnungsgeld 25 bis 50 Euro

## § 12 Inkrafttreten

Die Klärschlamm Entsorgungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Burg (Spreewald), 12.12.2017

gez. *Petra Krautz*  
Verbandsvorsteherin

Anlage

### Anlage 1 zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des TAZ Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

(1) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.

(2) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die die in der öffentlichen Entwässerungsanlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, - die öffentliche Entwässerungsanlage gefährden oder beschädigen, - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern oder - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(3) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke
7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
  - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 6 zugelassen hat;
  - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu

erwartet ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.

(5) Der Zweckverband kann auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

(10) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Werte:

- a) Temperatur 35 oC
- b) pH-Wert 6,5 bis 9,5
- c) absetzbare Stoffe 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit
- d) abfiltrierbare Stoffe 200 mg/l
- e) CSB 2000 mg/l
- f) BSB5 500 mg/l

2. Verseifbare Öle und Fette 100 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
- b) Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen) 5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Arsen (As) 0,05 mg/l
- b) Blei (Pb) 0,30 mg/l
- c) Cadmium (Cd) 0,10 mg/l
- d) Chrom ges. (Cr) 0,30 mg/l
- e) Kupfer (Cu) 0,50 mg/l
- f) Nickel (Ni) 0,50 mg/l
- g) Quecksilber (Hg) 0,01 mg/l
- h) Selen (Se) 1,00 mg/l
- i) Zink (Zn) 2,00 mg/l
- j) Cobalt (Co) 0,10 mg/l
- k) Silber (Ag) 2,00 mg/l
- l) Phosphor (P) 6,50 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Ammonium (NH<sub>4</sub>) 50 mg/l
- b) Cyanid, leicht Freisetzbar (CN) 0,1 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- d) Fluorid (F) 60 mg/l
- e) Stickstoff gesamt (N) 75 mg/l

- f) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 400 mg/l
  - g) Sulfid (S) 2 mg/l
  - h) Chlorid (Cl) 800 mg/l
  - i) AOX 0,5 mg/l
7. Organische Stoffe
- a) Wasserdampfvlüchtige Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 75 mg/l
  - b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
9. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(11) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ Burg) - Klärschlammuntersorgungssatzung - wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 26, Ausgabe 13 vom 20.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 12.12.2017

gez. Petra Krautz  
Verbandsvorsteherin

## Gebührensatzung zur Klärschlammuntersorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) - Klärschlammgebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. NR. 32) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Klärschlammuntersorgungssatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 11.12.2017, hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 11.12.2017 mit Beschluss Drucksache Nr. 11/17 die

folgende Gebührensatzung zur Klärschlammuntersorgungssatzung des TAZ Burg (Spreewald) beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Inkrafttreten

### § 1 Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Klärschlammuntersorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Klärschlammuntersorgungsgebühren).
2. Klärschlammuntersorgungsgebühren werden erhoben für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen und die Vorhaltung der notwendigen Abwasseranlagen (Kläranlage und Reststoffentsorgungsanlagen).
3. Bei einem Verstoß gegen die Anlage 1 der Klärschlammuntersorgungssatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe im Rahmen der Haftung gemäß § 10 Absatz 3 der Klärschlammuntersorgungssatzung in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

### § 2 Gebührenmaßstab

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber den Gebührenschuldern i.S.d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der wirtschaftlich und rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung zur Klärschlammuntersorgung Gebühren.
2. Die Entsorgungsgebühren für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des nichtseparierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen werden nach der Menge des abgefahrenen Klärschlammes berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m<sup>3</sup> mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Klärschlammes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

### § 3 Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Entsorgung des nichtseparierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung des Schlammspeichers der Kleinkläranlage, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage. Ab dem 01.01.2018 beträgt die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 12,55 Euro/m<sup>3</sup> (mehrwertsteuerfrei).
2. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 7 Abs. 13 der Klärschlammuntersorgungssatzung wird nach Aufwand oder entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Satzung berechnet.
3. Zuschläge für zusätzliche Leistungen
  - a) Wird für die Entsorgung die Verlegung einer Schlauchlänge von mehr als 15 m Länge erforderlich, ist für jede weitere angefangene 5-Meter-Schlauchlänge je Entsorgungseinsatz ein Zuschlag von 16,66 Euro (mehrwertsteuerfrei) zu zahlen.
  - b) Für Entsorgungsleistungen, die auf einem Grundstück ausgeführt werden müssen, welches nicht die Voraussetzungen für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit mit einem Entsorgungsgroßfahrzeug im Sinne des § 7 Abs.

12 der Klärschlamm Entsorgungssatzung des TAZ erfüllt, erhebt der TAZ zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz einen pauschalen Zuschlag von 53,55 Euro (mehrwertsteuerfrei).

- c) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag eines Grundstückseigentümers mit einer Terminvereinbarungsfrist von weniger als sieben Tagen montags bis samstags (außer feiertags) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erbracht werden, wird zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz ein pauschaler Zuschlag von 116,62 Euro (mehrwertsteuerfrei) erhoben.
- d) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag eines Grundstückseigentümers montags bis samstags vor 06:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr sowie sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag (jeweils ganztägig) erbracht werden, wird zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz ein pauschaler Zuschlag von 183,26 Euro (mehrwertsteuerfrei) erhoben.
- e) Soweit im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen mehrerer Zuschläge nach den Punkten a) bis d) zugleich vorliegen, werden diese Zuschläge nebeneinander erhoben.

#### § 4

##### Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
  - a) der Grundstückseigentümer,
  - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
  - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks oder dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der wirtschaftlich und rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung zur Klärschlamm Entsorgung ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
  - d) Mehrere Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschildverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an Gebührensschuldner. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührenschildner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschildnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
3. Die Gebührenschildner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### § 5

##### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit der Abfuhr.

#### § 6

##### Erhebungszeitraum

1. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
2. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Ge-

bührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

4. Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührenschildenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührenschild gemäß dem Datum der Abfuhr berechnet.

#### § 7

##### Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenschildes fällig.

#### § 8

##### Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenschildner und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

#### § 10

##### Zahlungsverzug

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Burg (Spreewald), 12.12.2017

gez. Petra Krautz  
Verbandsvorsteherin

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenschild zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) - Klärschlammgebührenschild - wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 26, Ausgabe 13 vom 20.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 12.12.2017

gez. Petra Krautz  
Verbandsvorsteherin

### Gebührenschild zur Abwasserschild des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) - Abwassergebührenschild -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung

der kommunalen Zusammenarbeit Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 Artikel 12 (GVBl. I Nr. 32 S. 31), sowie der Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 06.08.2014, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 11.12.2017 mit Beschluss Drucksache Nr. 12/17 die folgende Gebührensatzung zur Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschildner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Inkrafttreten

### § 1 Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
2. Abwassergebühren werden erhoben für:
  - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen
  - b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser.
3. Bei einem Verstoß gegen die §§ 10 und 11 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

### § 2 Gebührenmaßstab

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt gegenüber dem Gebührenschildner i.S.d. § 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung, Abwassergebühren.
2. Die Abwassergebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden.
3. Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenschildner auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenschildner den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschildner und erfolgt durch einen geeichten und von dem TAZ Burg (Spreewald) zugelassenen

Unterzähler. Der Einbau und die Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührenschildner, die Auswechslung des Unterzählers nach Ablauf der Eichfrist erfolgt ausschließlich durch den TAZ Burg (Spreewald) oder von ihm Beauftragte auf Kosten des Gebührenschildners. Die Absetzung ist ab dem Zeitpunkt der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den TAZ Burg (Spreewald) oder seinen Beauftragten möglich. Der entsprechende Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums des laufenden Jahres an den TAZ Burg (Spreewald) zu richten.

5. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschildners geschätzt.
6. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>).
7. Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffanteil (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

### § 3 Gebührensatz

1. Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt ab dem 01.01.2018 3,95 Euro/m<sup>3</sup> (mehrwertsteuerfrei).
2. Der Starkverschmutzerzuschlag für die Entsorgung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:
 

- bis 600 mg BSB5/l Faktor	1,00
- 601 bis 900 mg BSB5/l Faktor	1,25
- für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB5/l erhöht sich der Faktor um	0,25.
3. Für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von gering verschmutztem Schmutzwasser aus gewerblichen Bäderecken, das einen CSB- Gehalt von 100 mg/l unterschreitet, beträgt die Entsorgungsgebühr ab dem 01.01.2018 2,02 Euro/m<sup>3</sup> (mehrwertsteuerfrei).  
Grundlage für die Erhebung dieser Entsorgungsgebühr ist die CSB-Analyse von mindestens sechs qualifizierten Stichproben im Kalenderjahr, die der TAZ Burg (Spreewald) auf Kosten des Anschlussnehmers veranlasst. Die Menge des gering verschmutzten Schmutzwassers ist durch eine geeichte Schmutzwassermengenmessung zu ermitteln.

### § 4 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind
  - a) der Grundstückseigentümer,
  - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
  - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
  - d) Mehrere Gebührenschildner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschildverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschildner.
2. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an Gebührenschildner.

Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel, hat der bisherige Gebührenschuldner dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.

- Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 5

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht bei der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist und die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erfolgt.
- Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasseranlage.

## § 6

### Erhebungszeitraum

- Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen, bezogen auf die Ableseperiode.

## § 7

### Veranlagung und Fälligkeit

- Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten der Entsorgungsmenge bzw. der zu erwartenden Entsorgungsmengen und der im Erhebungszeitraum geltenden Gebührensätze festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

## § 8

### Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem TAZ Burg (Spreewald) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des TAZ Burg (Spreewald) das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und 8 dieser Satzung verletzt.

- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

## § 10

### Zahlungsverzug

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Burg (Spreewald), 12.12.2017

*gez. Petra Krautz*  
Verbandsvorsteherin

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Abwassergebührensatzung - wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 26, Ausgabe 13 vom 20.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 12.12.2017

*gez. Petra Krautz*  
Verbandsvorsteherin



**TAZ Burg (Spreewald)**

Trink- und Abwasserzweckverband

**Kundenpost**

TAZ Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

Telefax 035603 7583-29

kundenservice@taz-burg-spreewald.de

[www.taz-burg-spreewald.de](http://www.taz-burg-spreewald.de)**Telefon- und Sprechzeiten**

Telefon 035603 7583-0

Di 08:30 bis 12:00 Uhr, 13:30 bis 18:00 Uhr

Do 08:30 bis 12:00 Uhr, 13:30 bis 16:30 Uhr

TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald)

**Schuster Entsorgung***Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben*

kontakt@schuster-entsorgung.de

Telefon 03371 61999-0

Telefax 03371 61999-19

[www.schuster-entsorgungstechnik.de](http://www.schuster-entsorgungstechnik.de)**OEWA-24h-Notdienst**

Telefon 035603 189080

Mobil 0172 8331889

[www.owa.de](http://www.owa.de)**Zählerstände ablesen****Selbstablesekarten werden verschickt/Rücksendung bis zum 5. Januar 2018/Online-Zählerstandsmeldung für TAZ-Kunden möglich**

Bis Mitte Dezember verschickt der TAZ Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) an seine Kunden wieder Selbstablesekarten. Zum 31. Dezember 2017 sind sie aufgerufen, den Trinkwasserverbrauch ihres Haupt- und Unterzählers abzulesen und die Werte auf der vorgedruckten Karte zu notieren. Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH, der technische Betriebsführer des TAZ, erwartet die Rücksendungen bis zum 5. Januar 2018. Kosten entstehen den Kunden dadurch nicht; das Porto ist bereits bezahlt.

Was darf auf der Selbstablesekarte nicht fehlen? Der Zählerstand und das Ablesedatum sind zwingend erforderliche Angaben. Um die Daten zu bestätigen, müssen die Selbstablesekarten zudem unterschrieben sein. Hilfreich ist eine Telefonnummer. Falls es bei der Bearbeitung Rückfragen geben sollte, können die Mitarbeiter des TAZ-Kundenservices den Absender schnell und problemlos erreichen. Die Kunden werden außerdem gebeten, den Standort ihres Haupt- oder Unterzählers zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Neben der Selbstablesekarte gibt es für die TAZ-Kunden eine weitere Möglichkeit, ihre Zählerstände zu übermitteln: online über das Formular auf der Internetseite des TAZ [www.taz-burg-spreewald.de](http://www.taz-burg-spreewald.de). Telefonisch können die Verbrauchswerte aus rechtlichen Gründen nicht gemeldet werden.

Sollten es TAZ-Kunden versäumen, ihren Wasserverbrauch fristgerecht zu übermitteln, so wird dieser geschätzt. Die Zahlen bilden die Grundlage für die Jahresverbrauchsabrechnung des Jahres 2017.